



Recht behalten!

die Rechtsbroschüre der Initiative Kritischer StudentInnen

<i>Inhalt:</i> Allgemeine Rahmenbedingungen	S. 04
Rechte & Pflichten der Studierenden	S. 10
Prüfungen	S. 14
Grundrechte	S. 20
Universität & Mitbestimmung	S. 23

„Recht behalten!“

Letztes Semester führte die IKS den so genannten „Quality check“ in den verschiedensten Kursen der SOWI-Fakultät durch. Inhalt dieser Umfrage war sowohl spezifisches zum Kurs als auch allgemeine Fragen. Dabei stach besonders stark ins Auge, dass die wenigsten Studierenden über ihre Rechte bescheid wissen. Aus diesem Grund haben wir beschlossen, die Rechtsbroschüre „Recht behalten“ herauszubringen.

Gerade für Studierende der SOWI-Fakultät ist es schwierig und mühsam, Gesetzestexte zu durchforsten ohne den Überblick zu verlieren.

Aus diesem Grund wollen wir dir damit Antworten zu wichtigen Themen liefern, die für dich interessant sein könnten.

Leider haben wir den Bereich rund um Stipendien weglassen müssen, da die Broschüre sonst zu umfangreich geworden wäre. Wenn du jedoch Fragen zu diesem oder anderen Themen hast, kannst du dich jeder Zeit an die IKS wenden. Wir helfen dir gerne.

Wir hoffen, dass dir unsere Rechtsbroschüre helfen wird, den Weg im dichten Paragraphen-Jungel finden und auch auf der Uni deine Rechte einzufordern!

1 Allgemeine Rahmenbedingungen für Studierende nach dem Universitätsgesetz 2002

Die allgemeinen Rahmenbedingungen für Studierende zeigen deutlich, welche Aufgaben die Universität den Studierenden gegenüber hat und damit auch, welche ihrer Aufgaben sie vernachlässigt.

Grundsätzlich sind die Universitäten dazu berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen, weiters sollen sie an der Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beitragen.

(§ 1 UG 02)

Die wichtigsten Aufgaben der Universität sind dabei (§ 2 UG 02):

- Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre und Freiheit des wissenschaftlichen und des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre
- Verbindung von Forschung und Lehre
- Lernfreiheit
- Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge
- Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten, bei der Qualitätssicherung der Lehre

Kann ich als BerufstätigeR Einfluss auf den zeitlichen Rahmen der einzelnen Kurse/Vorlesungen/Seminare etc. nehmen?

Viele berufstätige Studierende wünschen sich ein Lehrveranstaltungsangebot, das ihnen im Bezug auf ihre persönliche Zeiteinteilung entgegenkommt. Wenn du berufstätig bist, dann bist du bereits im Rahmen der Zulassung zu deinem Studium berechtigt, diesen Bedarf an Lehr- und Prüfungsangeboten zu melden. Dabei ist es wichtig, dass möglichst viele berufstätige Studierende von dieser Berechtigung Gebrauch machen, um der Universitätsleitung diesen erhöhten Bedarf bewusst zu machen. Die Universitäten haben nämlich diesen besonderen Bedarf auf Grund der Meldeergebnisse bei der Gestaltung ihres Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit mit zu berücksichtigen.

(§ 59 Abs 4 UG 02)

Die Linzer Uni hat sich in ihrer Satzung dazu bekannt, Pflichtlehrveranstaltungen einmal jährlich zu jenen Zeiten anzubieten, zu denen Berufstätige bzw. Personen mit besonderen Betreuungspflichten diese nachfragen.

(§ 34 Satzung JKU)

Wann kann ich mich für ein Studium an einer österreichischen Universität anmelden?

Damit du mit einem Studium beginnen kannst musst du dich innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist, welche mindestens

ginn. Die Zulassungsfrist kann aber auch ausgedehnt werden; macht die Universität von dieser Ermächtigung Gebrauch, so muss die Frist spätestens vier Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters wieder enden.

Normalerweise hast du sechs Wochen Zeit, um dich für dein Studium anzumelden (zwei Wochen vor bis vier Wochen nach Beginn des Semesters).

Diese Frist gilt einerseits für dich, wenn du ÖsterreicherIn bist und andererseits für EWR-BürgerInnen oder für BürgerInnen von Ländern, mit denen die Republik Österreich ein entsprechendes Abkommen hat.

Für alle anderen Studierenden gilt für das Wintersemester der 1. September (!) sowie für das Sommersemester der 1. Februar (!) als letzte Chance für die Zulassung.

Hast du es verabsäumt, dich innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist für ein ordentliches Studium anzumelden, so hast du noch die Chance, dich innerhalb der gesetzten Nachfrist nachzumelden. Diese Nachfrist endet für das Wintersemester spätestens am 30. November und für das Sommersemester spätestens am 30. April. Meldest du dich erst innerhalb der Nachfrist zu dem Studium deiner Wahl an, so ist diese Anmeldung nur gültig, wenn du einen um zehn Prozent höheren Beitrag an Studiengebühren einbezahlt hast.

(§ 61 UG 02)

Welche Voraussetzungen sind für diese Zulassung erforderlich?

ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache.

Für BewerberInnen an einer Kunstuniversität, Fachhochschule sowie für Studienlehrgänge kann zudem eine Einstiegsprüfung Voraussetzung für die Aufnahme an der Universität bzw. Fachhochschule sein.

Hast du bereits an einer anderen Uni in Österreich studiert und willst den Studienort wechseln, benötigst du eine Abgangsbescheinigung, um dein Studium an der neuen Uni fortsetzen zu können, da die gleichzeitige Zulassung für dasselbe Studium an mehr als einer Universität in Österreich unzulässig ist. Diese Bescheinigung muss jedem Studierenden auf Antrag ausgestellt werden und hat alle Prüfungen mitsamt deren Beurteilung zu enthalten, zu denen der/die Studierende in dieser Studienrichtung an der betreffenden Universität angetreten ist.

(§ 63 UG 02)

Was muss ich beachten damit ich mein Studium ohne Probleme fortsetzen kann?

Generell ist eine Fortsetzung des Studiums innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist (näheren Details siehe oben) des jeweiligen Semesters zu melden, sowie der Studienbeitrag innerhalb dieser Frist einzubezahlen.

Die Zulassung zum Studium erlischt neben der ordentlichen Abmeldung bei Nichtmeldung der Fortsetzung des jeweiligen Studiums innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist. Außerdem

ACHTUNG: Wenn du an zwei oder mehreren Unis inskribiert bist, wird dein Studium durch die Einzahlung der Studiengebühren zwar an deiner „Stamm-Uni“ verlängert, nicht jedoch automatisch an den anderen Unis. Dazu musst du noch jeweils zusätzlich bei dieser Uni die Fortsetzung deines Studiums melden.
(§ 62 UG 02)

Kann ich mein Studium ohne negative Auswirkungen unterbrechen?

Studierende können auf Antrag für höchstens zwei Semester, vor allem wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen Schwangerschaft oder wegen Betreuung eigener Kinder bescheidmäßig beurlaubt werden. In Linz sind in der Satzung der Universität insbesondere auch soziale Gründe wie Erwerbstätigkeit oder familiäre Gründe vorgesehen. Der Antrag auf Beurlaubung ist bis längstens sechs Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, beim/bei der Vizerektor/in für Lehre einzubringen.

Die Zulassung zum Studium bleibt während dieser Beurlaubung aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie das Ablegen von Klausuren oder Prüfungen ist jedoch unzulässig.
(§ 67 UG 02, § 33 Satzung JKU)

Was ist Nostrifizierung?

besteht für dich die Möglichkeit einer so genannten „Nostrifizierung“. Unter diesem Begriff wird allgemein die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums verstanden.
(§ 51 Z 28 UG 02)

Folgende Abschlüsse werden in Österreich als akademischer Grad anerkannt:

- BAC (der Bachelor) für undergraduate studies
- MBA (Master of Business Administration) für postgraduate studies sowie der
- PhD (Philosophical Doctor) für postgraduate studies.

2 .Rechte und Pflichten der Studierenden

Studierende haben Rechte und Pflichten, die uns – wenn auch nur kleine – Spielräume geben. Wir haben zwar nicht viele Rechte und sind manchmal auch der Willkür von einzelnen ProfessorInnen ausgeliefert, doch gerade deshalb sollten wir umso besser über sie Bescheid wissen.

Insbesondere Studierende, die nicht Vollzeit studieren können, haben die Möglichkeit, ihre Wunschtermine für Lehrveranstaltungen und Prüfungen bekannt zu geben (siehe auch „Allgemeine Rahmenbedingungen für Studierende“). Von der Universität sollte dann versucht werden, diesen Wünschen zu entsprechen. § 34 Abs 4 der Satzung der Universität Linz sieht zudem vor, dass in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflichten verstärkt E-Learning eingesetzt wird, um Berufstätigen und Personen mit besonderen Betreuungspflichten den Zugang zu erleichtern.

Kursangebot

Kann ich gleichzeitig an zwei Universitäten verschiedene Studienrichtungen studieren?

Ja, kannst du. Studierende können sowohl an ihrer „Stamm-Uni“ als auch auf einer anderen Universität verschiedene Studienrichtungen inskribieren, wobei du deine Studiengebühren deshalb

Darf mir ein Thema für meine Diplomarbeit einfach so vorgesetzt werden?

Nein. Als ordentlicher StudentIn kannst du ein Thema für die Diplomarbeit vorschlagen oder du darfst aus einer Anzahl von Vorschlägen wählen. Jedoch darf nicht der/die ProfessorIn bestimmen, welches Thema du nehmen musst.

(§ 59 Abs 1 Z 5 UG 02)

Ich würde meine wissenschaftliche Arbeit gerne in einer anderen Sprache bzw. in meiner Muttersprache schreiben. Ist das möglich?

Wenn deinE BetreuerIn zustimmt, kannst du die Arbeit auch in einer Fremdsprache verfassen. Fairer ist das auf alle Fälle, denn gerade für ausländische Studierende ist es viel schwieriger, in einer Fremdsprache (d.h. in diesem Fall auf Deutsch) exakt das auszudrücken, was sie wirklich darlegen wollen.

(§ 59 Abs 1 Z 7 UG 02)

Ich habe mir die Hand gebrochen und kann deshalb bei der (Nach-)Klausur nicht mitschreiben. Lässt sich daran etwas ändern?

Studierende haben grundsätzlich das Recht auf eine abweichende

Ich habe das Gefühl, dass meinE ProfessorIn mich nicht leiden kann und aus diesem Grund auch nicht objektiv beurteilt. Kann ich dagegen etwas unternehmen?

Natürlich musst du immer objektiv beurteilt werden. Wenn du aber trotzdem Angst hast, dass dies nicht passieren wird bzw. bereits geschehen ist, dann hast du die Möglichkeit eineN andereN PrüferIn zu beantragen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn du die Prüfung bereits zum zweiten Mal wiederholst (du also bereits zum dritten Mal zu einer Prüfung antrittst). Natürlich muss der/die gewünschte PrüferIn für das Studium zugelassen und an der Universität Linz tätig sein.

(§ 59 Abs 1 Z 13 UG 02)

Sind die LeiterInnen der Lehrveranstaltungen verpflichtet, am Anfang über ihren Kurs Auskunft zu geben?

Ja, sind sie. Vor Beginn jedes Semesters sind die LVA-LeiterInnen verpflichtet, die Studierenden über die Ziele, Inhalte und Methoden der betreffenden LVA und über die Beurteilungskriterien zu informieren.

(§ 59 Abs 6 UG 02)

Was sind meine sonstigen Pflichten?

Bekanntgabe von Namens- und Adressänderungen, sowie die Meldung der Fortsetzung des Studiums jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist, welches automatisch durch Einzahlung der Studiengebühren bewirkt wird (allerdings nur auf deiner „Stamm-Uni“, siehe Anmelde- und Zulassungsfristen!). Weiters musst du dich fristgerecht von Prüfungen an- bzw. abmelden und bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abmelden. Außerdem hast du ein Exemplar deiner Diplomarbeit an die Universitätsbibliothek bzw. gegebenenfalls ein Exemplar deiner Dissertation an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.
(§ 59 Abs 2 UG 02)

3. *Prüfungen*

Lehrveranstaltungs-, Fach- und Diplomprüfungen stellen wohl eine der wichtigsten Bereiche im Leben eines Studierenden dar. Aber nur wenige kennen wirklich genau ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der universitären Leistungsbeurteilung. Auf den folgenden Seiten gibt es daher eine kurze Zusammenfassung über die wichtigsten Bestimmungen rund um Prüfungen.

Wie oft darf ich eine Lehrveranstaltungs- bzw. eine Fachprüfung wiederholen?

Hierbei ist grundsätzlich zwischen zwei Kursformen unterscheiden: Zum einen gibt es die Kurse mit so genanntem „immanenten Prüfungscharakter“, d.h. die Note setzt sich aus mehreren Leistungsüberprüfungen zusammen. In diesen Kursen hast du fünf Antritte, also vier Wiederholungsmöglichkeiten. Ab der dritten Wiederholung kannst du eine kommissionelle Prüfung verlangen; dein Antrag muss jedoch vom/von der Vizerektor/in für Lehre genehmigt werden. Automatisch, d.h. ohne einen Antrag, gibt es bei LVAs mit immanentem Prüfungscharakter keine kommissionelle Prüfung.

Kurse, in denen die Note nur durch eine Schlussklausur bestimmt wird, kannst du viermal wiederholen (du hast also auch hier

drei) ProfessorInnen beurteilt.

Bei positiver Beurteilung ist jedeR Studierende weiters berechtigt, die betreffende Prüfung im Zeitraum von sechs Monaten einmal zu wiederholen. Machst du von diesem Angebot Gebrauch, so wird deine positiv beurteilte erste Prüfung mit Antritt zur Wiederholungsprüfung ungültig.

Wichtig für dich ist zudem noch, dass eine Klausur plus Nachklausur nur als ein einziger Prüfungsantritt gewertet wird!

(§ 77 UG 02 bzw. § 28 Satzung JKU Linz)

Ist die Festlegung einer höheren Mindestpunktzahl als 50% der Gesamtpunkte bei einer Klausur für die positive Absolvierung einer LVA zulässig?

Grundsätzlich obliegt es dem jeweiligen LVA-Leiter den Schwierigkeitsgrad einer Klausur nach Gutdünken festzulegen, sofern im jeweiligen Studienplan keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, da auch in Art 17 StGG normiert ist, dass die Wissenschaft und ihre Lehre frei sind.

In der Satzung der Universität Linz wird dazu lediglich festgehalten, dass bei einer Prüfung den Studierenden ausreichend Gelegenheit gegeben werden muss, den Stand ihrer erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend nachzuweisen.

Habe ich bei jeder negativen Beurteilung einer Klausur immer

Grundsätzlich lässt sich aus dem Gesetzestext, also weder aus dem UG 02 noch aus der Satzung der Universität Linz kein solches Recht entnehmen. Vorgesehen werden könnte ein derartiges Recht jedoch in den Curricula der jeweiligen Studienrichtung. Der Studienplan für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Linz sieht eine derartige Regelung unter bestimmten Voraussetzungen vor. Im Studienplan WiWi ist eine Nachklausur jedenfalls dann verpflichtend vorzusehen, wenn ein einzelner Kurs bloß durch eine einzige (Schluss-)Klausur beurteilt wird. Dann nämlich ist am Beginn des darauf folgenden Semesters ein entsprechender Ersatz- bzw. Wiederholungstermin anzubieten.
(§ 3 Abs 4 Studienplan WiWi)

Habe ich auch ein Recht auf mündliche Prüfungen?

Ein Recht auf mündliche Prüfungen ist in der Regel zu verneinen, da die jeweilige Prüfungsart immer im betreffenden Studienplan vorgesehen ist.

§ 29 des Studienplans für Rechtswissenschaften sieht aber im ersten Studienabschnitt für die Fachprüfung „Privatrecht I“ die schriftliche, für die Fachprüfung „Römisches Recht“ die mündliche Form im Rahmen der Ersten Diplomprüfung vor.

Was passiert wenn mich eine Aufsichtsperson beim Schwindeln erwischt?

rechnet. Das bedeutet wiederum, dass du damit einen Antritt verspielt hast.

Wenn du Prüfungen ablegst, du aber vergessen hast die Studiengebühr einzubezahlen und für das aktuelle Semester nicht mehr gemeldet bist, werden diese Prüfungen für absolut nichtig erklärt. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Prüfungsantritte erfolgt jedoch in diesem Fall nicht. Das heißt, dass du somit keine weitere Antrittsmöglichkeit verlierst aber so rasch als möglich die vergessene Studiengebühr nachzahlen solltest.

Wann kann ich mir mein Zeugnis vom Servicepoint ausdrucken?

Grundsätzlich sollten Zeugnisse unverzüglich am Servicepoint zum Ausdruck zur Verfügung stehen, längstens jedoch im Zeitraum von vier Wochen nach Erbringung deiner Leistung.
(§ 75 Abs 4 UG 02)

Wie erfolgt die Anerkennung von Prüfungen?

Prüfungen werden dir auf Antrag vom/von der Vizerektor/in für Lehre bescheidmäßig anerkannt, soweit sie im Curriculum der Universität Linz als gleichwertige Prüfungen angesehen werden. Wenn du an einer inländischen Universität oder an einer Universität

Prüfung an der Universität Linz gleich sind bzw. davon nur geringfügig abweichen.

Wenn du einen Teil deines Studiums im Ausland absolvieren möchtest, lässt sich feststellen, welche der geplanten Prüfungen als gleichwertig angesehen werden. Es ist also im Vorhinein feststellbar, welche Prüfungen angerechnet werden können und welche nicht. Voraussetzung dafür ist, dass du die Unterlagen, welche für die Beurteilung notwendig sind, mitbringst.

Über deine Anerkennung von Prüfungen muss spätestens zwei Monate nach Einlagen deines Antrages vom/von der Vizerektor/in für Lehre bescheidmäßig entschieden werden.

(§ 78 UG 02)

Wie kann ich mich gegen eine vermeintlich ungerechte Art und Weise der Beurteilung schützen?

Grundsätzlich ist eine Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung an nachprüfende Organe unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1967 eindeutig klargestellt, dass es sich bei einer Note oder einem Zeugnis um ein Gutachten und keinen Bescheid im rechtlichen Sinn handelt. Daher unterliegt dieses Gutachten (leider) keinem Rechtsmittel.

Nur wenn die Prüfung einen schweren Mangel aufweist, kannst du auf Antrag innerhalb von zwei Wochen an den/die Vizerektor/in für Lehre die Aufhebung der betreffenden Prüfung verlangen.

deine noch verbleibenden Antritte angerechnet.

Mündlich abgehaltene Prüfungen sind öffentlich durchzuführen, bei kommissionellen mündlichen Prüfungen müssen außerdem alle vom Prüfungssenat festgesetzten PrüferInnen während der gesamten Prüfungszeit anwesend sein. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dir sofort nach deren Ende bekannt zu geben und bei entsprechend negativer Beurteilung näher zu begründen.

(§ 79 Abs 1, 2 UG 02)

Wie lange darf ich in meine schriftlichen Klausurarbeiten Einsicht nehmen? Darf ich sie auch fotokopieren?

Du hast das Recht innerhalb von sechs Monaten nach Ablegen einer Prüfung in deine Arbeit Einsicht zu nehmen. Ist deine Beurteilung negativ, kannst du eine schriftliche Begründung darüber verlangen. Machst du von diesem Recht Gebrauch, so ist dieses Prüfungsprotokoll zumindest ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

Weiters bist du berechtigt, jede von dir abgelegte schriftliche Prüfung, d.h. die gesamten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu fotokopieren.

(§ 79 Abs 3, 4, 5 iVm § 84 Abs 1, 2 UG 02)

4. Grundrechte

Natürlich verfügen auch StudentInnen über Grundrechte und Grundfreiheiten. Damit sind alle Rechte gemeint, die die „fundamentale Stellung als Mensch“ betreffen.

Sie sollen den Freiraum für die Entfaltung der Persönlichkeit garantieren. In Österreich finden sich die Grundrechte u.a. im Staatsgrundgesetz (StGG) 1867, im Bundesverfassungsgesetz (B-VG) 1920 und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) 1950.

Die meisten Grundrechte unterliegen einem so genannten Gesetzesvorbehalt. Das bedeutet, dass der (einfache) Gesetzgeber durch die Verfassung ermächtigt ist, Regelungen zu erlassen, die den Grundrechtsschutz entweder einschränken oder bloß ausführen.

Das Recht auf Versammlungsfreiheit in Art 12 StGG bzw. Art 11 EMRK wird zum Beispiel im Versammlungsgesetz ausgeführt (siehe nächste Frage).

Grundrechte gelten bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Datenschutz) unmittelbar nur zwischen BürgerInnen und dem Staat. Die Universitäten als staatliche Einrichtungen sind aber zur Einhaltung der Grundrechte verpflichtet.

Welche Auswirkungen hat das Recht auf Versammlungsfreiheit?

Jede allgemein zugängliche und öffentliche Versammlung muss daher gem § 16 Versammlungsgesetz mindestens 24 Stunden vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmann bzw. Bundespolizeidirektion) angezeigt werden.

Welche Auswirkungen hat das Recht auf Glaubens- und Meinungsfreiheit?

Dieses Grundrecht wird durch Art 13 StGG und durch Art 10 EMRK geregelt. Das Recht auf Glaubens- und Meinungsfreiheit wird vor allem bei politischen und ideologischen Diskussionen in Lehrveranstaltungen relevant.

Für dich als StudierendeN bedeutet es, dass du das Recht hast, deine Meinung frei kundzutun – und zwar unabhängig davon, ob andere diese teilen oder nicht.

Im Gegenzug dazu heißt das aber auch, dass bestimmte Äußerungen, die entweder dem Prinzip einer demokratischen Gesellschaft zuwiderlaufen oder die persönlichen Rechte eines Einzelnen verletzen (z.B. Verleumdung, Rufschädigung etc.) vom Gesetzgeber untersagt werden und gegebenenfalls auch bestraft werden.

Gilt die Pressefreiheit auch an der Universität?

Das Grundrecht der Pressefreiheit ist – wie das Recht auf

Wie kann ich mich vor Diskriminierung schützen?

Das einzige wirkliche Rechtsmittel gegen Diskriminierungen jeglicher Art ist die Beschwerde an die Volksanwaltschaft. Diese ist primär dazu berufen, behauptete Missstände in der Verwaltung des Bundes zu verfolgen, wenn der betroffenen Person keine Rechtsmittel (mehr) zu Verfügung stehen (Art 148a Abs 1 B-VG). Die Universitäten werden als Teil dieser Verwaltung angesehen.

5 . Universität und Mitbestimmung

Die Österreichische Hochschülerschaft (ÖH) hat die Aufgabe, die Studierenden gegenüber der Politik und den universitären Organen (RektorIn, ProfessorInnen, Universitätsleitung) zu vertreten (§ 2 Abs 2 HSG). Dein ÖH-Beitrag, den du am Anfang jedes Semesters gemeinsam mit den Studiengebühren bezahlst, stellt deinen Mitgliedsbeitrag dar. Alle außerordentlichen und ordentlichen StudentInnen sind ex lege Mitglieder der ÖH (§ 3 Abs 1 HSG).

Die wesentlichen Bestimmungen im Bezug auf studentische Mitbestimmung finden sich im Hochschülerschaftsgesetz (HSG) 1998. Es regelt u.a. die Wahl der Studierendenvertretung, deren Aufgaben und die damit verbundenen Rechte.

Im Jahr 2004 hat der Nationalrat die umstrittene HSG-Novelle beschlossen, mit der die Direktwahl der ÖH-Bundesvertretung abgeschafft wurde (näheres siehe „Wie wird die ÖH gewählt?“).

5. Eine kurze Geschichte der studentischen Mitbestimmung:

Der erste Schritt in Richtung Aufbau einer StudentInnenvertretung war die Wahl eines studentischen Siebenerausschusses am 1. Mai 1945 in der Aula der Universität Wien. Bald darauf konstituierte sich die Österreichische Demokratische Studentenschaft, aus der später die ÖH hervorging. Das Allgemeine Hochschulstudien-gesetz sicherte der ÖH an jeder Hochschule Rechtspersönlichkeit und Selbstverwaltung.

Die erste ÖH-Wahl fand am 19. Jänner 1946 statt. 1947 wurde die ÖH zu einer Körperschaft öffentlichen Rechts, 1950 das Hochschülerschaftsgesetz beschlossen, das die Studierendenvertretung u.a. berechtigte, für sie relevante Gesetze zu begutachten.

Die siebziger Jahre brachten mit dem Universitätsorganisations-gesetz (UOG) 1975 einen Meilenstein in der studentischen Geschichte. Das UOG sicherte die Mitbestimmung der Studierenden. Durch das ÖH-Gesetz aus dem Jahr 1973 wurde unter anderem die Wahl der StudienrichtungsvertreterInnen festgelegt.

Was sind die Organe der ÖH?

universitären Organen, dem Parlament und in der Öffentlichkeit. Sie setzt sich aus einem Team von ReferentInnen, dem Vorsitz und den MitarbeiterInnen zusammen, in dem Studierende aus ganz Österreich und aus verschiedenen Studienrichtungen zusammenarbeiten.

• **Die Universitätsvertretung:**

Die Universitätsvertretung (UV) der österreichischen HochschülerInnenschaft ist die höchste Ebene der HochschülerInnenschaft an einer Uni. Sie vertritt die jeweiligen universitätsspezifischen Interessen ihrer Studierenden. Ihre fraktionelle Zusammensetzung wird durch die ÖH-Wahlen bestimmt.

• **Die Studienvertretung:**

Die Studienvertretung (StV) ist die unmittelbarste Ansprechpartnerin für Studierende in den jeweiligen Universitätsinstituten. Die Unterstützung der Studierenden für einen möglichst reibungslosen Studienablauf ist ihr vordringlichstes Ziel. So zählen u.a. Erstsemestrigen- und Rechtsberatung zu ihrem Service. Eine weitere Aufgabe ist auch die Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Studienplänen. Die Mitglieder der Studienvertretung werden persönlich und direkt von uns Studierenden gewählt.

Wie wird die ÖH gewählt?

Die ÖH wird alle zwei Jahre im Mai gewählt. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Studierenden. Durch die


wie zuvor direkt von allen Studierenden. Die Novellierung ist auf heftige Kritik seitens der StudierendenvertreterInnen gestoßen, da durch die Abschaffung der Direktwahl die Studierenden de facto mundtot gemacht werden würden und ihnen gleichzeitig das Recht genommen würde, auf unterschiedlichen Ebenen unterschiedlich zu wählen.

Am Beispiel Linz würde diese Abschaffung der Direktwahl nach dem Wahlergebnis aus dem Jahre 2003 zu einer Mandatsverschiebung zu Gunsten der Aktionsgemeinschaft (AG) bzw. der Österreichischen Studentenunion (ÖSU) nach der nächsten ÖH-Wahl führen.

(§ 35 HSG)

GIB VORURTEILEN EIN ZUHAUSE.




www.sj-linz.at

Eine Kampagne gegen
Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Ich möchte mehr Infos über die IKS!

Ich möchte bei euch mitarbeiten! Meldet euch bei mir!

Ich möchte eure Rechtsbroschüre "Rechte der Studierenden"!

Ich möchte eure "Gewalt an Frauen - Broschüre"!



empfängerin

Initiative Kritischer

StudentInnen

Kaisergasse 14a

4020 Linz

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

Emailadresse

Geburtsdatum

Studienrichtung